

# SESSIONSBRIEF NOVEMBER 2021

## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: SWISSPERFORM

Das zweite Corona-Jahr neigt sich langsam dem Ende zu. Und obwohl 18 Monate nach Ausbruch der Pandemie das Bewusstsein der Menschen für diese Krankheit längst vorhanden ist und sich alle impfen lassen können, befinden wir uns bereits in der fünften Welle. Die Diskussion um weitere Einschränkungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft läuft.

Auch Kulturschaffende laufen damit Gefahr, dass Auftritte und Veranstaltungen wieder beschränkt oder gar verunmöglicht werden. Im vorliegenden Sessionsbrief informieren wir Sie über die [Ergebnisse einer Umfrage des Forschungsbüros Ecoplan](#). Sie ergab unter anderem, dass zwei Drittel der Akteure im Kultursektor auch 2022 auf Unterstützung angewiesen sind. Laut Studie brachen die Ticketverkäufe im 2020 für kulturelle Veranstaltungen gegenüber dem Vorjahr um 80% ein, und das laufende Jahr wird voraussichtlich nur geringfügig besser sein. Es wird lange dauern, bis sich der Kulturbetrieb wieder normalisieren wird.

Im Namen der Kulturschaffenden, die wir Verwertungsgesellschaften in Swisscopyright vertreten, bitten wir Sie, die wichtigen Covid-Unterstützungsmassnahmen im Art. 11 des Covid-19-Gesetzes wie vom Bundesrat vorgeschlagen bis Ende 2022 zu verlängern.

**«Eine Umfrage des Forschungsbüros Ecoplan ergab, dass zwei Drittel der Akteure im Kultursektor auch 2022 auf Unterstützung angewiesen sind.»**

Ferner weisen wir Sie jetzt schon auf eine wiederkehrende Diskussion hin: Die Rechtskommission des Ständerates und der Ständerat werden 2022 erneut über die Pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» diskutieren. Obschon genau dieser Vorschlag in der eben abgeschlossenen Urheberrechtsrevision abgelehnt wurde und auch das Bundesgericht im Dezember 2017 bestätigt hat, dass eine Vergütungspflicht besteht, sollen mit der Pa. Iv. Hoteliers von der Pflicht ausgenommen werden, Urheberrechtsentschädigungen für Empfangsgeräte in Hotelzimmern zu entrichten. Die Initiative hätte zur Folge, dass Kulturschaffende für ihre Arbeit und ihre Produktionen von Betrieben wie Hotels oder Spitälern nicht mehr entschädigt werden, wenn sie über deren Empfangsgeräte konsumiert werden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bitte lehnen Sie die Pa. Iv. ab. Unsere Argumente finden Sie auf Seite 3 sowie im angehängten Dokument.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit und frohe Festtage.

Danke für Ihr Engagement.



Poto Wegener  
Direktor SWISSPERFORM im Namen von Swisscopyright

## EINE UMFRAGE ZEIGT: ZWEI DRITTEL DER AKTEURE IM KULTURSEKTOR BLEIBEN 2022 AUF UNTERSTÜTZUNG ANGEWIESEN

Die vom Forschungsbüro Ecoplan im Auftrag der Taskforce Culture durchgeführte Umfrage hat im Oktober untersucht, wo die Kultur in der Schweiz am Ende des zweiten Pandemiejahres steht und welches ihre unmittelbaren Zukunftsaussichten sind. Die Berufsorganisationen appellieren an das Parlament, die Vorschläge des Bundesrates zur Verlängerung der Massnahmen zu unterstützen und in einigen Punkten zu verbessern.

Die Berufsorganisationen aus dem Kulturbereich rufen auf, die wichtigen Covid-Unterstützungsmassnahmen in Art. 11 des Covid-19-Gesetzes wie vom Bundesrat vorgeschlagen bis Ende 2022 zu verlängern. [Eine aktuelle Studie](#) zeigt den drastischen Rückgang der Ticketverkäufe: 2020 lagen diese für fast die Hälfte der befragten Kulturunternehmen bei unter 20%, die bisherigen Zahlen für das aktuelle Jahr sind nur geringfügig besser. Zum Ankurbeln des Kulturbetriebs ist auch das Beibehalten der Massnahmen für Transformationsprojekte besonders wichtig.

65% der befragten Kulturschaffenden geben an, dass sie auch 2022 noch auf die Unterstützungsmassnahmen angewiesen sein werden. Für mehr als die Hälfte würde sich die wirtschaftliche Lage ohne Unterstützungen deutlich, stark oder sogar existenziell verschlechtern.

Corona-Erwerbsersatz entschädigt u.a. jene Kulturschaffenden, Veranstaltenden, Technikerinnen und Agenturen, die

wegen Covid-Massnahmen unverschuldet einen erheblichen Einnahmerückgang zu verzeichnen haben. Genau in diesen Berufen sind selbständig Erwerbende und befristete Anstellungsverträge eher die Norm als die Ausnahme.

Die **Ausfallentschädigungen (Art.15)** sollen **bis Ende 2022 unverändert** aufrechterhalten werden.

Bei den gesamtwirtschaftlichen Massnahmen unterstützten die Kulturorganisationen auch die Vorschläge von SGK-N und SGK-S betreffend die Verlängerungen der Massnahmen im Bereich der **Arbeitslosenversicherung**:

- **Art. 17 soll weiterhin KAE auch für befristet Angestellte ermöglichen**
- **Art. 17b ermöglicht insbesondere, dass keine Voranmeldefrist zur Beantragung von Kurzarbeit zu beachten wäre**

**Zusammengefasst fordern die Berufsorganisationen der Kultur:**

- **Artikel 11: Annahme der Bundesratsvorlage (Verlängerung bis Ende 2022)**
- **Artikel 11a: Verlängerungen bis Ende 2022**
- **Artikel 15: keine Streichungen, Verlängerung bis Ende 2022**
- **Artikel 17 und 17b: Verlängerung bis Ende 2022**

«Eine aktuelle Studie zeigt den drastischen Rückgang der Ticketverkäufe: 2020 lagen diese für fast die Hälfte der befragten Kulturunternehmen bei unter 20%, die bisherigen Zahlen für das aktuelle Jahr sind nur geringfügig besser.»

## PARLAMENTARISCHE INITIATIVE 16.493: KEINE BEVORTEILUNG DER HOTELBRANCHE ZU LASTEN DER KULTURSCHAFFENDEN

**Mit der Pa. Iv. 16.493 will Nationalrat Philippe Nantermod bei den Urheberrechtsvergütungen eine Ausnahme für die Hotelbranche schaffen. Für die Kulturschaffenden wäre eine Bevorteilung der Hotelbranche eine inakzeptable und gefährliche Benachteiligung. Noch nicht einmal zwei Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes würde eine den damals gefundenen Kompromiss unterlaufende Gesetzesänderung lanciert. Die RK-S hat es in der Hand, faire Rahmenbedingungen für die Künstlerinnen und Künstler zu garantieren.**

In der Frühjahrssession 2021 hat der Nationalrat die Pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» von Nationalrat Philippe Nantermod angenommen. Für die Kulturschaffenden ist dies ein Affront: Nach dem Willen des Nationalrats sollen sie ihr Schaffen den Hoteliers kostenlos zur Verfügung stellen. Hotelbetriebe und Besitzer von Ferienwohnungen würden dann für auf die von ihnen angebotenen Empfangsgeräte keine Urheberrechtsvergütungen mehr bezahlen.

### Zwängerei wenige Monate nach Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes

Diese Regelung wurde im September 2019 im Rahmen der Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) vom National- und Ständerat klar verworfen. Knapp ein Jahr nach Inkrafttreten des revidierten URG steht der Vorstoss erneut auf der politischen Agenda. Das ist eine unverständliche Zwängerei. Es wäre verheerend für die Kulturschaffenden, wenn das Parlament nach so kurzer Zeit erneut eine Revision des Urheberrechtes auslösen würde.

### Die Argumente gegen diese parlamentarische Initiative:

- **Vor rund eineinhalb Jahren ist ein grosser Kompromiss als modernes Urheberrecht in Kraft getreten:** Es wäre ein Affront gegen alle Kulturschaffenden, aber auch gegen alle, die an die Verbindlichkeit politischer Entscheide glauben, diesen Kompromiss bereits wieder umzustossen. Die Situation in Bezug auf die in Frage stehende Vergütung hat sich seither nicht verändert. Das Parlament verspielt wertvolle Glaubwürdigkeit, wenn es solcher Zwängerei folgt.
- **Internationales Recht gilt und ist verbindlich:** Die Regelung widerspricht verschiedenen internationalen Abkommen, wie z.B. der «Berner Übereinkunft». Sie könnte deshalb nur für die Schweizer Kultur-

schaffenden gelten, will die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen einhalten. Die Schweizer Kulturschaffenden wären somit klar diskriminiert.

- **Es liegt ein klares Bundesgerichtsurteil vor:** Das Bundesgericht hat am 13. Dezember 2017 bestätigt, dass für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen in Hotelzimmern eine Vergütung bezahlt werden muss, wenn die dazu notwendigen Geräte wie Fernseher oder Radios vom Hotelier zur Verfügung gestellt werden (BGE 143 II 617).
- **Die Kultur ist die am stärksten von der Covid-19-Pandemie betroffene Branche:** Gemäss der im Januar 2021 erschienenen Studie von Ernst & Young [«Rebuilding Europe. The cultural and creative economy before and after the COVID-19 crisis»](#) ist die Kulturwirtschaft zusammen mit der Luftfahrt europaweit die am stärksten von der Covid-19-Pandemie betroffene Branche. Es ist deshalb widersprüchlich, wenn das Parlament Nothilfe-Gelder spricht für von der Pandemie Betroffene, gleichzeitig aber Hand böte, ihnen zustehende Entschädigungen zu streichen.
- **Die Kulturschaffenden müssten die Hotelbranche subventionieren:** Das Parlament würde die Kulturschaffende in der Schweiz dazu zwingen, mit ihrer Arbeit die Hotellerie in der Schweiz subventionieren, anstatt für die kommerzielle Nutzung ihrer Werke fair entschädigt zu werden.
- **Es würde ein Präjudiz geschaffen:** Begünstigt das Parlament in diesem Punkt auf deren Betreiben die Hotelbranche, so schaffte es ein Präjudiz und lädt unnötigerweise zu weiteren Ausnahmen, die wohl erneut die Kulturschaffenden trafen.
- **Die Kantone stellen keine derartigen Forderungen:** Bezeichnenderweise stellen weder kantonale Gefängnisinstitutionen noch Spitäler – für welche die fragliche Pa. Iv. eine Entlastung erwirken wollen – die Forderung nach einer Entlastung von den Urheberrechtsvergütungen. Hier würde einzig auf Betreiben der Hotellerie eine Ausnahme geschaffen, mit ringsum grossem Schaden. Die Abgabe mit dem Argument abzutun, es handle sich nicht um eine grosse Summe, wäre denn auch äusserst zynisch.

Weitere Details entnehmen Sie dem beiliegenden Positionspapier.

**Wir bitten Sie die pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» abzulehnen.**

## 20.026 REVISION ZIVILPROZESSORDNUNG ZPO NR: WEITERHIN DIREKTE KLAGEEINLEITUNG IM GEISTIGEN EIGENTUM

Die kollektive Verwertung ist meist der einfachste Weg, um künstlerische Werke verwenden zu können und als Kulturschaffender für die Nutzung rasch und sicher entschädigt zu werden. Und je effizienter die Verwertungsgesellschaften arbeiten und je tiefer dadurch deren Verwaltungskosten sind, desto mehr Geld erhalten die Künstlerinnen und Künstler.

Die hängigen Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sollten nicht unnötigerweise in diesen eingespielten und unkomplizierten Ablauf eingreifen. Schlichtungen sind normalerweise wertvoll, und die Stärkung des Schlichtungsverfahrens ist ein berechtigtes Ziel der ZPO-Revision. Eine Ausnahme bilden in der Regel die Vergütungen im Urheberrecht: Für uns Verwertungsgesellschaften darf oft eine Schlichtung gar keine Wirkung entfalten, da die Verwertungsgesellschaften laut Urheberrechtsgesetz zur Gleichbehandlung aller Nutzer gezwungen sind. Deren Mitarbeitende und Rechtsanwälte müssten in allen Kantonen

aufwändige Schlichtungssitzungen durchlaufen, obwohl die tariflichen Vergütungen verbindlich und ohne Alternative sind. Im Vorfeld solcher Klagen werden bereits mehrfache Abmahnungen verschickt und Erläuterungen geleistet; die geschuldeten Vergütungen bestimmen sich nach präzisen Kriterien und Verfahren, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt worden sind.

Die Rechtskommission des Nationalrates wird die Detailberatung am 13./14. Januar fortführen, so dass die Revision in der Märzsession vom Plenum des Nationalrats behandelt werden kann.

**Wir bitten Sie:** Folgen Sie bei Art. 199 Abs. 3 dem Ständerat. Dann können **tarifliche Vergütungen ohne Schlichtungsverfahren** von einer einzigen, kompetenten Gerichtsstanz beurteilt werden.

## ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

[www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:** Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

**Design:** Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee  
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich  
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch